

Organisation: Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern
Ansprechspartner: Kilian Brogli
eMail: kilian.brogli@piratenpartei.ch

Die Piratenpartei Schweiz nimmt an der Vernehmlassung zur «Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)» teil.

Die Piratenpartei Schweiz fügt an, dass der Zeitraum für diese Vernehmlassung suboptimal für die Willensbildung der ganzen Bevölkerung für die lange Abstimmungsphase mit dem Referendum der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überwachung in Sozialversicherungen bis und mit den 25. November 2019, gewählt war. Ein Teil der Argumentationen der Komitees fussten somit auf Mutmassungen und Annahmen, welche erst nach der jetzigen Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

In Anbetracht dieser Umstände gilt immer noch das Prinzip der Hoffnung, dass das Bundesamt für Soziales weiterhin den Menschen in den Mittelpunkt stellt und von einer Misstrauens wieder zu einer Vertrauenskultur zurück gelangt.

Mit der Auslagerung von staatlichen Aufgaben in den privaten/halbstaatlichen Sektor sind die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass der Missbrauch von Seiten der Gesuchsstellende Persona aber auch Versicherungsträger vermieden, verhindert und streng geahndet wird.

Die Piratenpartei Schweiz fordert kleine Forderungen im Vergleich zu den massiven Grundrechts-Eingriffen.

Dies sind im einzelnen:

Gliederungstitel nach Art. 7

2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit Observationen beauftragt werden

(Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG)

Anpassung zu Art. 7a Bewilligungspflicht

Abs 3:

alt: d. über eine Polizeiausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt,
die sie zu einer Observation befähigt;

e. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung

neu: d. über eine Polizeiausbildung verfügt.

Falls keine Polizeiausbildung vorhanden ist, kann die gesuchsstellende Person diese unter den gleichen Bedingungen und Kriterien wie die Absolventen einer Polizeischule zur gleichen Zeit ablegen.

Abs 4:

Neu c: eine Referenz anzugeben.

Neu d: 10 anonymisierte Observationsberichte

Abs 5:

Alt: Die Bewilligung gilt fünf Jahre.

Neu: Die Bewilligung gilt fünf Jahre und setzt jährliche obligatorische Kurse mit abschliessender Evaluation des Kenntnisstandes nach hohen Qualitätskriterien fest, in welche über die aktuellen Situationen und Gesetzesanpassungen vollumfänglich erfolgreich absolviert wurde. Bei Nichtbesuch dessen verfällt die Bewilligung und muss neu beantragt werden.

Neue Abs

Abs11:

Falls die Gesuchstellende Person über einen Zeitraum von 2 Jahren keine Aufträge oder Beauftragung in einem Teilbereich vorgenommen hat, muss vor einer erneuten Einsatz ein Wiederholungskurs besucht werden

Abs 12

Falls ein Gesuchstellende Person über einen Zeitraum von 5 Jahren keine Beauftragung in einem Teilbereich vorgenommen hat, muss die eidgenössisch zertifizierte Ausbildung wiederholt werden.

Abs 13

Jährlich obligatorische und nachweisliche Kurse mit abschliessender Evaluation des Kenntnisstandes nach hohen Qualitätskriterien zu definieren, welche über die aktuellen Situationen und Gesetzesanpassungen vollumfänglich erfolgreich absolviert wurde. Bei Nichtbesuch dessen verfällt die Bewilligung und muss neu beantragt werden.

Abs 14

Zu widerhandlungen gegen die Überwachungsgesetze und Privatsphäre müssen auf dem Strafrechtlichen Wege geahndet werden und mit Minimum 2 Jahren Bewährungsfrist und bei weiteren Vergehen mit einem 5 Jährigen Ausübungsverbot.

Neu Art 7b Bewilligungspflicht für Versicherungsträger

In der vorliegenden Vernehmlassung ist keine Artikel ersichtlich, welche die rechtliche juristischen Standarts und Urteilsfähigkeiten der fachlichen anordnenden Stelle des Versicherungsträgers definiert. Diese Stellen müssen auch einem separaten Bewilligungsverfahren untergeordnet werden und erhalten somit einen eigenen Art in diesem Kapitel.

Neu Abs 1

Die Beauftragten innerhalb der Unternehmen zur Anordnung der Observation müssen qualifiziert und regelmässig zertifiziert werden.

Neu Abs 2

Regelmässige periodische Überprüfung dieser Zertifizierung zur Einhaltung eines hohen Qualitätsstandarte durch unabhängigen Stellen muss garantiert werden.

Neu Abs 3

Die angeordneten Untersuchungen werden im Verhältnis zu den Gerichtsurteilen zugunsten der Versicherungsnehmer gemessen.

Alt: Art. 7b Gebühren für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs

Neu: Art 7c Gebühren für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs

Abs1 alt: Das BSV erhebt für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs eine Gebühr von 700 Franken pro Gesuch.

Abs1 neu: Das BSV erhebt für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs im Minium eine Gebühr 700 Franken pro Gesuch.

Gliederungstitel nach Art. 7b

2. Abschnitt: Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht sowie Zustellung der Urteile

(Art. 43a Abs. 9 Bst. a, 46 und 47 ATSG)

Art. 7c Aktenführung

Neu Abs 3: Eine vollständige Akteneinsichtsliste von Personen und Stellen ist zu führen.

Neu Abs 4: ungetreue Aktenführung müssen wie eine Urkundenfälschung geahndet werden.

Neu Abs 4: Die Eröffnung sowie der Abschluss der Observation und der Akte muss an einer zentralen Stellen gemeldet werden

Art. 7d Aktenaufbewahrung

neu Abs 4: Die Akten sind verschlüsselt und ohne Rückschlüsse auf die observierte Person und Gegenstände zu deklarieren.

Art. 8a Einsicht in Observationsmaterial

(Art. 43a Abs. 9 Bst. a ATSG)

neu Abs 3: Alle Personen können kostenlos und jederzeit sprich auch während laufenden Observation über die eigenen Person Auskunft bei den Sozialversicherungen erhalten.

Neu Abst 4: Einsicht auch in nicht archivierungswürdigen Unterlagen muss den betroffenen Personen gewährt werden.

Art. 8b Aktenvernichtung

Alt Abst 1 Akten, die nicht archivwürdig sind, müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer vernichtet werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Neu 1 Akten, die nicht archivwürdig sind, müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer vernichtet werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt und auf alle Fälle dem Versicherungsnehmenden unterbreitet werden.

4. Abschnitt: Kosten einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung

(Art. 37 Abs. 4 ATSG)

Neu:Die observierte Person kann einen Rechtsbeistand nach seinen Kriterien ernennen

Neu: Die gerichtliche Anfechtung einer Verfügung ist ohne Kostenvorschuss des Versicherungsnehmenden

Allg

Dieser Verordnung ist nicht als abschliessend zu betrachten. Die Verordnung soll im Turnus von 3 Jahren anstelle 5 Jahren laufend den Datenschutz aber auch Grundrechtsurteilen angepasst werden.